

Vereinsstatuten

Verein UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen

Name

Art. 1 Unter dem Titel "Verein UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen" besteht mit Sitz in Zürich ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

Zweck

Art. 2 Der Verein UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen ist ein gemeinnütziger Zusammenschluss zur Förderung der Vereinbarkeit von familiären und beruflichen Aufgaben. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit heisst, dass es für Frauen und Männer möglich ist, Familien- und Erwerbsarbeit gemäss ihren Bedürfnissen und Wünschen und zum Wohl der Kinder zu verbinden. Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke. Die Tätigkeit des Vereins richtet sich an Unternehmungen und Verwaltungen (ArbeitgeberInnen), an Privatpersonen (ArbeitnehmerInnen), an Institutionen im Bildungsbereich, an politische Institutionen und an die Öffentlichkeit.

Mittel

Art. 3 Die Ziele des Vereins werden in Form von Projekten angegangen. Es wird eine Fachstelle geführt.

Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein besteht aus Einzel-, Familien- und Kollektivmitgliedern sowie Gönnerinnen und Gönnern.

Einzel- oder Familienmitglieder können Frauen und Männer werden, die im Sinne des Vereinszwecks die Bestrebungen des Vereins unterstützen wollen.

Als Kollektivmitglieder können öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Unternehmen aufgenommen werden, sofern sie eine juristische Persönlichkeit besitzen.

Gönnerinnen und Gönnern sind natürliche Personen, öffentlich- oder privatrechtliche Organisationen, Ämter und Unternehmen, welche die Bestrebungen des Vereins UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen mit einem finanziellen Beitrag unterstützen, ohne Mitglied zu werden.

Art. 5 Die Mitgliedschaft erfolgt auf schriftliche Anmeldung und Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitglieds.

Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch auf das Ende eines Kalenderjahres.

Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist zu bezahlen. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen, wenn es sich den statutarischen und reglementarischen Bestimmungen des Vereins, bzw. der zuständigen Organe widersetzt. Rekursinstanz ist die Mitgliederversammlung. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die Rechte und Pflichten des Mitglieds.

Organisation

Art. 7 Die Organe des Vereins UND Familien- und Erwerbsarbeit für Männer und Frauen" sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung

Art. 8 Die MV ist das oberste Organ. Sie wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen. Die Einladung zur MV mit Angabe der Traktandenliste erfolgt mindestens vier Wochen vor der MV. Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor der MV schriftlich einzureichen.

Art. 9 Eine ausserordentliche MV findet statt:

- auf Beschluss der MV
- auf Beschluss des Vorstands
- auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder unter Angabe der Traktanden an den Vorstand.

Art. 10 Jedes Einzel- und Kollektivmitglied verfügt über eine Stimme. Sind bei einer Familienmitgliedschaft beide Partnerinnen/Partner anwesend, verfügen beide über eine Stimme. Gönnerinnen und Gönnern sind nicht stimmberechtigt.

Art. 11 An der MV können nur Geschäfte beschlossen werden, die ordentlich angekündigt wurden.

Art. 12 Der MV stehen alle nicht ausdrücklich delegierten Befugnisse zu, insbesondere:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidiums, der Kassierin/des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Kontrollstelle
- Genehmigung des Protokolls der letzten MV

- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- Décharge des Vorstands für die Geschäftsführung
- Festlegung der Prioritäten der Vereinstätigkeit aufgrund der Jahresplanung des Vorstands
- Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- Beschluss über den Beitritt zu anderen Organisationen
- Genehmigung des Budgets
- Auflösung des Vereins

- Art. 13 Die MV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, sofern sie statutengemäss einberufen wurde.
- Art. 14 Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die Mitgliederversammlung keine geheime Abstimmung beschliesst. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Ausnahmen von dieser Regelung sind Beschlüsse über:
- Statutenänderungen
 - Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins
- Für diese Beschlüsse ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- Art. 15 Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Präsidium und vom Protokollführer/der Protokollführerin unterschrieben wird. Das Protokoll wird spätestens mit der Einladung zur nächsten MV verschickt.

Vorstand

- Art. 16 Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, der Kassierin/dem Kassier und weiteren Mitgliedern. Männer und Frauen sind möglichst paritätisch vertreten. Der Vorstand widerspiegelt in seiner Zusammensetzung nach Möglichkeit das in Art. 2 Abs. 2 genannte Zielpublikum.
- Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Falls der Verein von einem Co-Präsidium geführt wird, haben beide eine Stimme. Ist sich das Co-Präsidium bei einem Stichentscheid nicht einig, entscheidet das Los.
- Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 17 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Statuten und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist für die strategische Führung der Fachstelle verantwortlich und wählt die Geschäftsführung. Er organisiert, überwacht und dokumentiert die Vereinstätigkeit.
- Er bereitet die Grundlagen vor, damit die Mitgliederversammlung über Prioritäten und Projekte (Zielsetzung, Machbarkeit, Wirksamkeit, Effizienz, Finanzierung) entscheiden kann.
- Art. 18 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Mitglieder des Vorstands können wiedergewählt werden.

Rechnungswesen

- Art. 19 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- Art. 20 Der Verein finanziert seine Tätigkeiten durch Mitglieder- und GönnerInnenbeiträge, durch Subventionen, z.B. Finanzhilfen gemäss eidgenössischem Gleichstellungsgesetz, sowie durch Erlös aus eigenen Aktivitäten.
- Für die Fachstelle und für jedes Projekt wird eine eigene Rechnung geführt.
- Art. 21 Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden an der Mitgliederversammlung festgesetzt und der Beschluss über die Höhe jeweils als Anhang den Statuten beigefügt.
- Art. 22 Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen.

Kontrollstelle

- Art. 23 Als Kontrollstelle für die Rechnungsführung amtiert eine von der Mitgliederversammlung gewählte Revisionsstelle.
- Art. 24 Die Kontrollstelle erstattet der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag zur Jahresrechnung.
- Art. 25 Die Amtsperiode beträgt ein Jahr. Die Kontrollstelle ist wiederwählbar.

Auflösung

Art. 26 Die Auflösung des Vereins benötigt eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder an der MV. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Inkrafttreten

Art. 27 Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 30.10.1996 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Änderungen beschlossen am:

29. April 2015

Art. 4 : Streichung der Förderungsmitglieder, da nicht mehr existent

Art. 10: Streichung der Förderungsmitglieder, da nicht mehr existent

Art. 14: Geheime Abstimmung nur auf Beschluss der MV

Art. 16: Ein Co-Präsidium ist nicht mehr zwingend

Art. 17: Keine aktive Mitarbeit mehr vorgesehen

Art. 23: Wird gestrichen, da in Art. 27 ausgeführt

Art. 24: Anstelle von zwei RevisorInnen neu eine Kontrollstelle

18. März 2014:

Art. 2 (Ergänzung): Die Institution verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfzwecke.

Art. 16 (Ergänzung): Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 27 (Änderung): Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution, mit Sitz in der Schweiz, mit gleichem oder ähnlichem Zweck zuzuweisen. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

21. März 2013:

Verlegung Vereinssitz von Luzern nach Zürich

Anhang zu den Statuten des Vereins

Mitgliederbeiträge ab Vereinsjahr 2011 (gemäss GV vom 15. März 2011)

Einzelmitglieder Fr. 40.--

Familienmitglieder Fr. 50.--

Kollektivmitgliedschaft:

Standard Fr. 150.--

Plus diese Mitgliederbeiträge sind abhängig von der Grösse des Betriebs,
der Fachstelle sind inbegriffen

Dienstleistungen

Anzahl Mitarbeitende	Beiträge Kollektivmitgliedschaft Plus
Bis 50	Fr. 300.--
51 bis 100	Fr. 500.--
101 bis 500	Fr. 800.--
501 bis 1000	Fr. 900.--
Über 1000	Fr. 1'200.--